

Kindertagesstättenordnung

für die Evangelische Kindertagesstätte Emmaus
(Schulstr. 5a, 31707 Heeßen)

1. Vorbemerkung

Sie haben Ihr Kind in unserer Evangelischen Kindertagesstätte Emmaus angemeldet. Wir freuen uns über Ihren Entschluss, uns Ihr Kind anzuvertrauen und hoffen, dass sich Ihr Kind schnell bei uns einlebt und wohlfühlt. Dabei ist uns das Miteinander von Träger, Erziehern/innen, Eltern und Kindern in einem christlichen Geist wichtig. Diese gemeinsame Basis zu schaffen, zu erhalten und sie auch an den Kindern lebendig werden zu lassen, ist unser Anliegen.

Wir möchten Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Entwicklung seiner Persönlichkeit, seines Selbstvertrauens und seines Sozialverhaltens geben, seine körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten fördern und ihm helfen, Gemeinschaft mit Kindern und Erwachsenen positiv zu erleben. Dabei stellen wir uns auf die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Kinder sowie auch der Gruppe ein und lassen unsere Angebote und Projekte sowohl ins Freispiel als auch in die themenbezogene Arbeit einfließen.

Als evangelische Kindertagesstätte ist es uns auch wichtig, Werte und Inhalte des christlichen Glaubens an die Kinder weiterzugeben. Wir erzählen Geschichten aus der Bibel, beten miteinander, feiern kirchliche Feste und nehmen am Leben der Kirchengemeinde teil. So feiern wir regelmäßig Andachten in Kindergarten und Kirche. Zu den Andachten in der Kirche sind Eltern herzlich eingeladen.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Personensorgeberechtigten und uns als Träger und Verantwortliche der Ev. Kindertagesstätte Emmaus. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilzunehmen und die Möglichkeit zum Gespräch mit den Erzieherinnen, der Leiterin oder einem Trägervertreter zu nutzen. Ihr Ansprechpartner in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen als Träger ist Pastor Hendrik Blank Friedrichstraße 3, 31707 Bad Eilsen. Tel. 05722/914168.

Nachstehend geben wir Ihnen die Ordnung unserer Kindertagesstätte bekannt und bitten Sie, diese zu beachten. Sie bildet gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag und Ihren Angaben im Aufnahmeformular die verbindliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Ev. Kindertagesstätte Emmaus.

Eine ausführliche Darstellung unseres pädagogischen Konzeptes kann bei der Leiterin eingesehen bzw. ausgeliehen werden.

2. Aufnahme des Kindes

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte vor.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage von Kriterien, die vom Träger im Benehmen mit dem Kindertagenausschuss festgelegt worden sind. Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr (beginnend am 1. August) ist der 1. März.

Krippenkinder können auch bis zum 31. August für das darauffolgende Frühjahr angemeldet werden. Die Vergabe der Vormittags- bzw. Ganztagsplätze wird mithilfe eines Punktesystems anhand des Kriterienkataloges entschieden. Das Anmeldeverfahren im *Hortbereich* findet bis zum 31. Oktober des Vorjahres statt. Die Vergabe der Hortplätze wird im gleichen Verfahren ermittelt. Im Falle gleicher

Punktzahl findet ein Losverfahren im Beisein eines Elternvertreters statt.

Die Zusage eines Hortplatzes gilt nur für die Schuljahre 1-3. Für das 4. Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen, über den gemäß Kriterienkatalog entschieden wird.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in eine Warteliste aufgenommen werden.

Kinder mit Beeinträchtigungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des beeinträchtigten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Bei einzelnen Kindern können Zweifel bestehen, ob sie schon oder überhaupt in unserer Kindertagesstätte gefördert werden können. Die Aufnahme des Kindes ist dann auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, oder diese muss im Rahmen einer Integrationsmaßnahme stattfinden. Eine weitere Möglichkeit wäre eine heilpädagogische Einrichtung. Sollte sich die Aufnahme in einer solchen Einrichtung erst später als erforderlich herausstellen, kann der Träger den Aufnahmevertrag nach Anhörung der Eltern, der pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte und der zuständigen Fachberaterin kündigen.

Sollten die Kinder im Kindergartenbereich noch Windeln benötigen, behält sich die Einrichtung vor, die entsprechenden Erziehungsberechtigten beim Windelwechseln einzubinden.

Der Aufnahme des Kindes geht eine ärztliche Untersuchung auf ansteckende Krankheiten sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes voraus. Die ärztliche Bescheinigung muss spätestens am ersten Tag des Besuches der Kindertagesstätte vorliegen und sollte nicht älter als eine Woche sein.

Bei den Kindern, die unter drei Jahre alt sind und die in der altersübergreifenden Gruppe betreut werden sollen, ist eine circa 14 tägige Begleitung des Kindes durch eine Bezugsperson erforderlich.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind außerdem vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag.
- b) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen
- d) Impfpass oder Bescheinigung über eine Impfberatung
- e) Gesundheitsnachweis: Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über ein altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung und über den erforderlichen Impfschutz gegen Masern gem. §20 Abs. 9 S.1 Infektionsschutzgesetz durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach §26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. Zeugnis zu erbringen.

Ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis gem. Abs. 1 über den Impfschutz gegen Masern vorgelegt hat, darf in der Tageseinrichtung für Kinder gem. §20 Abs. 9 S.6 Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

2a. Übergang/Wechsel von der U3-Betreuung in den Kindergartenbereich

Mit dem vollendeten 3. Lebensjahr haben Kinder einen Anspruch auf einen Platz im Kindergartenbereich. Der Wechsel findet am 1. des Monats statt, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Voraussetzung ist die fristgerechte Anmeldung des Kindergartenplatzes. Sollten trotzdem alle Plätze belegt sein, verbleibt das Kind auf dem Platz in der altersgemischten Gruppe, bis der nächste Kindergartenplatz frei wird. Die Gebühren für diesen Zeitraum entsprechen dann den Gebühren für Kindergartenplätze.

3. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

a) Altersgemischt und Kindergarten

Vormittagsgruppen:	7:30 – 12:30 Uhr
Ganztagsgruppe:	7:30 – 15:00 / 16:30 Uhr
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit folgende Zeiten in Anspruch zu nehmen:	
Frühdienst	7:00 – 7:30 Uhr
Mittagsspätdienst	12:30 – 13:00 Uhr (unter 3 Jahren Mittagessen verpflichtend)

b) Hortbereich

Hortgruppe	12:45 – 16:45 Uhr 7:00 – 7:30 Uhr
Sonstige Gruppe	12:45 – 15:00 Uhr

Die **Ferienbetreuung am Vormittag** bei dringendem Bedarf während der Oster- und Herbstferien ist **in der Hort- und Übermittagsgruppe** mit dem regelmäßigen monatlichen Beitrag abgegolten. Es ist jeweils eine **verlässliche** Mitteilung über die benötigten Ferien-Betreuungszeiträume abzugeben, an Hand derer die Personalplanung erfolgt. Die Kita Emmaus informiert über die Anmeldefristen, die zur Anmeldung einer Ferienbetreuung einzuhalten sind. Die Nichtinanspruchnahme der angemeldeten Ferienbetreuung ist frühestmöglich mitzuteilen.

In der **Hortgruppe** besteht die Möglichkeit die kompletten Sommerferien gemäß der beschlossenen Feriengebühr zusätzlich zu buchen.

In der **Sonstigen Gruppe** kann gegen Gebühr in den ersten drei Wochen der Sommerferien, wochenweise eine Ferienbetreuung gebucht werden. In den übrigen Ferienwochen bleibt die Gruppe geschlossen.

Aus pädagogischen Gründen sollten die Kinder in den Ferien längere Zeiten im häuslichen Umfeld verbringen.

Die Kindertagesstätte ist geschlossen:

- am letzten Arbeitstag vor Heiligabend
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- am Tag des Betriebsausfluges
- an zwei pädagogischen Studientagen des Gesamtteams
- an zwei religionspädagogischen Studientagen des Gesamtteams.

Der Träger ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kindergartenausschuss die Kindertagesstätte bei

Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

4. Täglicher Besuch

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Deshalb kann langfristiges unentschuldigtes Fehlen eine Kündigung nach sich ziehen.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese für den Kindergartenbereich mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Das Abholen der Krippenkinder durch Minderjährige ist auch mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht möglich.

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 539 Ziff. 14 a RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die unter den Versicherungsschutz der Gemeindeunfallversicherung fallen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen in der Ev. Kindertagesstätte Emmaus liegt die Aufsichtspflicht für die Kinder bei den Erziehungsberechtigten.

6. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z. B. bei Masern, Covid19, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Windpocken, Röteln, bei ansteckender Bindehautentzündung, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Läuse, infektiöse Durchfallerkrankungen (Salmonellen, Shigellosen, Noro-Virus, Rota-Virus) etc. Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen. Bei Magen- und Darminfektionen muss ein Kind 48 Stunden frei von Durchfall und Erbrechen sein bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

Grundsätzlich werden keine Medikamente in der Kindertagesstätte verabreicht. In Notfälle werden die geschulten Mitarbeiter als Ersthelfer handeln und den Rettungsdienst, sowie die Eltern benachrichtigen.

7. Elternbeiträge

Die Beiträge sind regelmäßig bis spätestens zum 16. des Monats während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffer 3. genannten Schließungszeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen und insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Gebührenbefreiung berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Kindergartenausschusses durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden. Personensorgeberechtigte von Krippen- und Hortkindern, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, können beim örtlichen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben. Darüber hinaus wird jährlich ein „Milchgeld“ in Höhe von 12,- Euro erhoben. Ebenso sind Windeln und Pflegemittel von den Eltern zu stellen.

Wir bitten um Erteilung einer Einzugsermächtigung oder um Überweisung per Dauerauftrag auf folgendes Konto:

Volksbank Bad Eilsen

IBAN: DE65255914130031788803

BIC: GENODEF1BCK

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind (z. B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen) werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Abmeldung und Kündigung

Die Betreuung des Kindes endet automatisch mit Beginn des Schuljahres (01.08.) des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird.

Eine Abmeldung oder eine Reduzierung des Betreuungsangebotes kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung oder Reduzierung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Durch die Abmeldung des ersten Wohnsitzes in der Samtgemeinde Eilsen erlischt der Anspruch auf einen Kindergartenplatz in den Kindertagesstätten mit sofortiger Wirkung. Auf Antrag kann jedoch eine weitere Betreuung bei ausreichenden Plätzen geprüft werden.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- wenn ein Kind länger als 2 Kalenderwochen unentschuldigt der Einrichtung fern bleibt.

9. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung, richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/ SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

10. Betreuungsvertrag

Die vorstehende "Kindertagesstätten Ordnung" wird Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

(beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen am 01.02.2022)